

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang  
Geoökologie an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Landschaftsökologisches  
Praktikum 4 SWS P

**Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“**  
Aus den jeweils angebotenen Wahlpflichtfächern sind  
(Vorlesung oder Seminar) zu belegen.  
8 SWS WP

Als Fachinhalte werden u.a. angeboten:  
- Ökotoxikologie und Umweltchemie  
- Technischer Umweltschutz  
- Biotopmanagement in Grünlandgebieten  
- Modellierung von Ökosystemen  
- Bodenökologie und Bodenschutz

**Interdisziplinäres Studienprojekt „Angewandte  
Geoökologie“**  
lt. Angebot 7 SWS WP

**E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und  
Regionen Deutschlands und der Erde**

**Vorlesungen/Seminare 4 SWS**

**Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“**  
Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder  
Seminar) auszuwählen: 4 SWS WP

Ökologische Probleme Deutschlands

Ökologische Probleme der Tropen

Ökologische Probleme der Außertropen

**F Anthropogeographische Lehrinhalte**

**Vorlesungen/Seminare 6 SWS**

Anthropogeographie für Geoökologen  
Vorlesung(en) 2 SWS P

Raumordnung und Raumplanung  
Vorlesung 2 SWS P  
Projektseminar 2 SWS P

**G Umweltrecht 2 SWS**

Vorlesung 2 SWP

**Wahlweise - obligatorische Vertiefung**

Im Rahmen der wahlweise - obligatorischen Vertiefung  
ist im Hauptstudium eine der folgenden Disziplinen mit  
einem Umfang von 16 SWS zu belegen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht

- Wirtschaftspolitik (erst ab Wintersemester 1996  
/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement (erst ab  
Wintersemester 1996 / 1997 möglich) 16 SWS WP

**H Freies Studium 16 SWS**

Im Rahmen des freien Studiums sind Lehrveranstaltungen  
in einem Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

### **Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam**

**Vom 22. Juni 1995**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Potsdam hat auf der  
Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die  
Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom  
24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995  
die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für  
den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen: <sup>1 2</sup>

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-  
Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen  
führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen  
Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden  
Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. Juni 1996

## § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen modifizieren die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13.10.1994 entsprechend der Besonderheiten, die sich aus dem Studiengang Diplom-Geoökologie ergeben.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den Diplomgrad Diplom-Geoökologin/Diplom-Geoökologe (Dipl.-Geoökol.).

## § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, einschließlich des Prüfungszeitraumes. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach und weitere 16 SWS auf das freie Studium. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen.

## § 4 Prüfer und Beisitzer

Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind als Kollegialprüfungen durchzuführen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuß. Die damit verbundene Einsetzung von Beisitzern regelt § 5 RPO.

## § 5 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach einem Semester einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

## § 6 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag durch den Prüfer bzw. den Kandidaten.

## § 7 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er Probleme seines Faches erkennen und in begrenzter Zeit mit den Methoden seines Faches Wege zu ihrer Lösung finden kann. Dabei werden dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgenommen. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an.

## § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Er soll insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagen der Geoökologie beherrschen sowie über das methodische Instrumentarium der Geoökologie verfügen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Es werden geprüft:

- Landschaftsökologie (Prüfungsdauer 30 min)

- Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie in zwei Teilprüfungen (Prüfungsdauer je 30 min)  
Die Fachprüfung "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Grundlagenfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche der Fachprüfung vermerkt.
- Geowissenschaftliche Teildisziplinen (Prüfungsdauer 40 min)
- Geofernerkundung, Kartographie (Prüfungsdauer 20 min)

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für jede der Fachprüfungen ist dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, aus Teilgebieten auszuwählen. Diese Teilgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung. Regelungen über die Art und Anzahl der Teilgebiete sowie deren Auswahlmodus sind in Anlage 1 formuliert.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung erfüllt, kann die Prüfung beantragt werden und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.

#### § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuß bzw. ein durch ihn benannter Prüfungsbeauftragter des Faches.

(2) Über eine Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuß festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch den Prüfer dem Prüfungsausschuß anzuzeigen.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studiennachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

- (a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:
- Landschaftsökologie (1)
  - Geowissenschaftliche Teildisziplinen (2)
  - Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie (1)
  - Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (5)

(je einer für die Lehrgebiete Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik).

Dabei besteht die Möglichkeit, daß der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 2 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage, Übungen und Seminare. Anlage 3 schreibt auf der Grundlage der Studienordnung diese Anforderungen fest.

#### § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. jede Teilnote mindestens "Ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Dabei gehen die Noten für die Fachprüfungen "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" und "Geowissenschaftliche Teildisziplinen" doppelt, alle anderen Prüfungsnote einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

#### § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

#### § 13 Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Studiums erreicht hat und daß er insbesondere geökologische Probleme mathematisch-naturwissenschaftlich sowie geowissenschaftlich fundiert analysieren, bewerten und prognostizieren kann, daß er ein methodisches Instrumentarium besitzt und sowohl praxisbezogen als auch wissenschaftsorientiert arbeiten kann.

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen. Fachprüfungen sind jeweils abzulegen für die Lehrbereiche:
- Angewandte Geoökologie
  - Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung
  - Geoökologische Planungsverfahren

- wahlobligatorisches Vertiefungsfach (vergl. Anlage 4)

Die wahlobligatorische Ausbildung kann unter Einbeziehung der Semesterwochenstunden für den Wahlbereich zu einem Nebenfachstudium erweitert werden.

(3) Die Fachprüfungen bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen. Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 40 Minuten.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im abschließenden Prüfungssemester.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für jede der Fachprüfungen ist dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, zwei Spezialgebiete anzugeben, in denen er über besondere Kenntnisse verfügt. Diese Spezialgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung.

#### § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Meldung zur Diplomprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuß bzw. ein durch ihn benannter Prüfungsbeauftragter des Faches.

(2) Über eine Meldung zur Diplomprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuß festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch den Prüfer dem Prüfungsausschuß anzuzeigen.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studiennachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Angewandte Geoökologie (1)
- Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung (1)
- Geoökologische Planungsverfahren (1)
- Wahlweise obligatorische Vertiefung (2)
- Anthropogeographische Aspekte der Geoökologie (1)
- Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie (1)

Dabei besteht die Möglichkeit, daß der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 5 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage sowie für Übungen und Seminare. Anlage 6 schreibt auf der Grundlage der Studienordnung diese Anforderungen fest.

(c) Ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer muß nachgewiesen werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit ist die Zulassung zu allen Fachprüfungen Voraussetzung.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages mit Begründung an den Prüfungsausschuß, der darüber entscheidet.

#### § 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Faches und anderen nach § 4 Abs. 4 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Universität. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die vorgeschriebene Bearbeitungsdauer ist einzuhalten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um ausnahmsweise einen Monat verlängern.

#### § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens

"ausreichend" lautet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

### § 17 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

### § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuß Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, eine Person seines Vertrauens bei der Einsichtnahme hinzuzuziehen.

### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1

Stand 31.03.1995

Für die Auswahl der Teilgebiete gelten für die einzelnen Fachprüfungen die folgenden Regeln:

1. Fachprüfung "Landschaftsökologie"
  - a- Der Kandidat kann zwischen den Kategorien Landschaftsanalyse - Landschaftsbewertung - Landschaftsprognose wählen, und
  - b- der Kandidat kann zwischen den Maßstabsbereichen großmaßstäbig - mittelmaßstäbig - kleinmaßstäbig wählen, und
  - c- der Kandidat kann räumlich ein entsprechendes Beispielgebiet benennen.
2. Fachprüfung "Geowissenschaftliche Teildisziplinen"
  - a- Der Kandidat kann aus den Bereichen Bodenkunde und Klimatologie einen Bereich auswählen. Dabei ist Voraussetzung, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde. Wurden beide Leistungsscheine vorgelegt, so entfällt a) und aus b) sind zwei Bereiche zu wählen.
  - b- Der Kandidat kann aus den Bereichen Geomorphologie, Hydrographie und Biogeographie einen Bereich auswählen. Dabei ist Voraussetzung, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde.
  - c- Der Kandidat kann eine Komponente, in der er Spezialkenntnisse erworben hat, aus den Bereichen Bodenkunde, Hydrographie, Klimatologie und Geomorphologie wählen. Dabei darf die Spezialkomponente nicht mit denen unter a) bzw. b) gewählten übereinstimmen.
3. Fachprüfung "Geofernerkundung, Kartographie"
  - a- Die Topographische Kartographie ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand
  - b- Als zweiter Schwerpunkt kann aus den Gebieten Thematische Kartographie, Geostatistik und Geofernerkundung ein Gebiet benannt werden. Voraussetzung ist, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde.
4. Die Vorschriften zur Auswahl von Teilgebieten zu den Teilprüfungen der Fachprüfung "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen" obliegen dem jeweiligen Lehrbereich.

## Anlage 2

Stand 31.03.1995

Leistungsscheine können sich prinzipiell aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Als Leistungsscheine zum Vordiplom werden anerkannt:

1. Landschaftsökologie
  - Klausur zur Vorlesung und zum Seminar Landschaftsökologie
2. Geowissenschaftliche Teildisziplinen
  - a) Klausurschein aus den Seminaren Bodenkunde oder Klimatologie
  - b) Projektarbeit zu den Studienfächern Bodenkunde (falls unter a) nicht gewählt), Biogeographie, Hydrographie oder Geomorphologie
  - c) Klausurschein aus dem Bereich Geologie
3. Geofernerkundung, Kartographie
  1. Teil: Klausur Topographische Kartographie zur Vorlesung/Übung
  2. Teil: Klausur wahlweise zur Vorlesung/Übung Thematische Kartographie oder Geofernerkundung oder Geostatistik
4. Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

In jedem der Grundlagenfächer Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie ist je ein Leistungsschein für das Grundstudium vorzulegen. Sollten Teilleistungen erforderlich sein, so sind diese durch das Institut, dem das Grundlagenfach zugeordnet ist, zu strukturieren. Solche Teilleistungen sind verantwortungsvoll nach Anzahl und im Inhalt festzusetzen. Sie verstehen sich in jedem Fall als Teil des Leistungsscheines. Das Institut für Geographie und Geoökologie koordiniert zwischen den Grundlagenfächern.

## Anlage 3

Stand 31.03.1995

Neben den Leistungsscheinen gelten als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Grundstudium:

1. Lehrgebiet "Landschaftsökologie"
  - Teilnahmechein für das Seminar Landschaftsökologie
  - 15 Geländetage (innerhalb der Praktika)
2. Lehrgebiet "Geowissenschaftliche Teildisziplinen"
  - Teilnahmechein Geländeprojektpraktikum
  - Teilnahmechein Geländegrundpraktikum
  - Teilnahmechein Laborpraktikum I

- Teilnahmechein Übungen Petrographie (inklusive Beleg)
- Teilnahmechein zu den Mittelseminaren Bodenkunde und Klimatologie
- Teilnahmechein über weitere 2 SWS Mittelseminar (wahlweise lt. Stud.-Ord.)
- Teilnahmechein über 4 SWS Spezialseminar (wahlweise lt. Stud.-Ord.)

3. Lehrgebiet "Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie"
  - Teilnahmechein Übungen Topographische Kartographie (inklusive Beleg)
  - Teilnahmechein Übungen Geofernerkundung (inklusive Beleg)
  - Teilnahmechein Übungen Thematische Kartographie (inklusive Beleg)
  - Teilnahmechein Vermessungspraktikum
4. Lehrgebiet "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen"

Die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Studium werden jeweils durch die ausbildenden Institute in Abstimmung mit dem Institut für Geographie und Geoökologie festgelegt.

## Anlage 4

Stand 31.03.1995

In den Katalog der wahlobligatorischen Vertiefung sind aufgenommen:

- Biologie
- Physik
- Geowissenschaften (mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Geologie, Mineralogie, Geophysik)
- Chemie
- Anthropogeographie
- Geoinformatik/Geofernerkundung
- Umweltrecht
- Informatik
- Wirtschaftsrecht
- Umweltökonomik und -management

Auf Antrag können durch den Prüfungsausschuß weitere Fächer in den Katalog aufgenommen werden.

## Anlage 5

Stand 31.03.1995

Leistungsscheine können sich prinzipiell aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Als Leistungsscheine zum Diplom werden anerkannt:

1. Angewandte Geoökologie  
Projektarbeit aus dem Wahlpflichtteil zu einem der Lehrinhalte der gleichlautenden Fachprüfung
2. Ökologische Aspekte einer Region  
Seminararbeit sowie Vortrag und Diskussion der Arbeit in einem der Seminare zur Behandlung regionaler ökologischer Probleme
3. Ökologische Planungsverfahren  
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die der gleichlautenden Fachprüfung zugeordnet sind
4. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie  
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die dem Lehrbereich zugeordnet sind
5. Wahlobligatorische Vertiefung  
Im Lehrgebiet wahlobligatorische Vertiefung sind mindestens zwei Leistungsscheine vorzulegen. Die konkreten Festschreibungen werden durch die entsprechenden Lehrbereiche vorgenommen.
6. Geoinformatik

## Anlage 6

Stand 31.03.1995

Neben den Leistungsscheinen gelten als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium:

1. Lehrgebiet "Angewandte Geoökologie"
  - Teilnahmenachweis zum Oberseminar zu speziellen ökologischen Problemen
  - Teilnahmenachweis Landschaftspraktikum
  - 10 Geländetage
2. Lehrgebiet "Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung"
  - Teilnahmenachweise über 4 SWS zu ökologischen Problemen ausgewählter Regionen
3. Lehrgebiet "Planungsverfahren der Geoökologie"
  - Teilnahmenachweis über Oberseminar Landschaftsplanung
  - Teilnahmenachweis über Oberseminar Standortnutzungsplanung
  - Teilnahmenachweis Übungen Statistik
4. Lehrgebiet "Wahlobligatorische Vertiefung"
  - Die konkreten Anforderungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche formuliert.

## Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in Magisterstudiengängen sowie des Faches Latein in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Studiengänge
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Vermittlungsformen

#### II. Aufbau des Studiums

- § 6 Sprachliche Voraussetzungen
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium

#### III. Schlußbestimmungen

- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Lateinischen Philologie in den Magisterstudiengängen (Hauptfach und Nebenfach) sowie der Lehramtsstudiengänge im Fach Latein an der Universität Potsdam.

(2) Neben dieser Studienordnung sind für die Gestaltung der jeweiligen Studiengänge relevant: die Magisterprü-

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.